

SATZUNG

der „Karnevalsgesellschaft Spayer Boxelöfter e.V.“

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein wurde im Jahre 1933 gegründet und führt den Namen:

„Karnevalsgesellschaft Spayer Boxelöfter 1933 e.V.“

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Spay/Rhein und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.

Die Vereinsfarben sind Rot-Gelb.

§ 2

Aufgaben und Zweck des Vereins

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, den rheinischen Karneval als überliefertes Brauchtum zu erhalten und zu pflegen, ohne jedoch an der Neuzeit vorbeizugehen, frei von Bindungen und Bestrebungen politischer und konfessioneller Art.

Der Verein mit Sitz in Spay verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Veranstellen von Kappensitzungen und der Organisation eines Karnevalsumzuges.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet. Die Beitrittserklärung zum Verein ist in schriftlicher Form dem Vorstand vorzulegen.
Das Stimm- und Wahlrecht obliegt allen Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Jedes Mitglied, das sich um den Verein oder den Karneval besonders verdient gemacht hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes, unter Zustimmung der Jahreshauptversammlung, Ehrenmitglied werden. Es ist vom Beitrag befreit, hat aber sonst die gleichen Rechte und Pflichten im Verein wie jedes andere Mitglied.
- (3) Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied frei.
Er ist durch schriftliche Mitteilung dem Vorstand bekannt zu geben. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
- (4) Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden und zwar bei:
 - Verstoß gegen Satzung oder Beschlüsse des Vereins bzw. des Vorstandes
 - unehrenhaftem Verhalten bzw. schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins
 - Nichtzahlung des Beitrages nach vorheriger Mahnung

Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung schriftlich Einspruch erheben. Berufungsinstanz ist die Jahreshauptversammlung.

Bis zur endgültigen Entscheidung hat das ausgeschlossene Mitglied voll und ganz seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.

§ 4

Organe

Organe des Vereins sind:

der Vorstand
die Jahreshauptversammlung
die Mitgliederversammlung

§ 5

Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus 11 Mitgliedern zusammen, und zwar:

1. dem ersten Vorsitzenden
2. dem zweiten Vorsitzenden
3. dem dritten Vorsitzenden

4. dem ersten Kassierer
5. dem zweiten Kassierer

6. dem ersten Schriftführer
7. dem zweiten Schriftführer
8. dem dritten Schriftführer

9. dem ersten Beisitzer
10. dem zweiten Beisitzer
11. dem dritten Beisitzer

Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der Vorsitzende und sein erster Stellvertreter.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Jahreshauptversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Um eine kontinuierliche Vorstandsarbeit sicherzustellen, ist die komplette Neuwahl des Vorstandes zu vermeiden.

Es sind die unter lfd. Nr. 1, 3, 4, 6, 8, 9 und 11 aufgeführten Vorstandsmitglieder im ersten Jahr und die unter lfd. Nr. 2, 5, 7 und 10 aufgeführten Vorstandsmitglieder im darauffolgenden Jahr der Neuwahl zu unterziehen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat.

Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

Die Mitglieder des Vorstandes haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Aufwendungen/ Auslagen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung bis zum Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG gewähren, soweit diese Aufwandsentschädigung den tatsächlich entstandenen Aufwand offensichtlich nicht übersteigt.

Unter dieser Bedingung kann der Vorstand auch weiteren Mitgliedern, welche Verantwortung im Verein übernehmen, eine pauschale Aufwandsentschädigung gewähren.

§ 6

Jahreshauptversammlung

Mindestens einmal jährlich, und zwar innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Karnevalssession, hat der Vorstand eine Jahreshauptversammlung einzuberufen. Hierzu muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen werden.

Sie hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das zurückliegende Geschäftsjahr.
2. Entlastung des Vorstandes.
3. Wahl des Vorstandes.
4. Wahl der Kassenprüfer.
5. Festsetzung des Jahresbeitrages.
6. Satzungsänderungen.

zu 4. Es werden im Jahresrhythmus 2 Kassenprüfer gewählt, die einmal jährlich die Kassengeschäfte prüfen und der Jahreshauptversammlung Bericht erstatten. Von den amtierenden Kassenprüfern kann jeweils nur einer wiedergewählt werden.

§ 7

Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft bei Bedarf eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einberufung muss unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens zehn Mitglieder einen begründeten Antrag stellen. Die Einberufung muss spätestens 2 Monate nach Antragstellung erfolgen.

§ 8

Anträge und Abstimmungen

Anträge können von jedem Mitglied gestellt werden.

Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht entgegensteht, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder wirksam. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so

müssen mindestens fünf Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Auch der Versammlungsleiter kann bestimmen, dass eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

Über die Beschlüsse der Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist zu unterzeichnen vom Leiter der Versammlung und einem Schriftführer. Als Schriftführer kann gegebenenfalls von der Versammlung eine bestimmte Person besonders bestimmt werden.

§ 9

Wahlen

Alle Wahlen, auch die Wahl der Vorstandsmitglieder sind generell offen per Handzeichen durchzuführen.

Ausnahmen hiervon sind:

1. Bei Vorliegen von mehr als einem Wahlvorschlag für eine Position findet eine geheime Wahl statt.
2. Wenn aus der Versammlung heraus von mindestens einem Mitglied „Geheime Wahl“ gewünscht wird, ist diese Wahl geheim durchzuführen.

Die Neuwahl des Vorstandes in der Jahreshauptversammlung leitet der 1. Vorsitzende. In den Jahren in denen der 1. Vorsitzende gewählt wird, werden die Vorstandswahlen vom 2. Vorsitzenden vorgenommen.

§ 10

Satzungsänderungen

Anträge des Vorstandes auf Änderung der Satzung sind mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekannt zugeben.

Anträge auf Änderung der Satzung können von mindestens 10 Mitgliedern schriftlich gestellt werden. Sie sind dem Vorstand spätestens 7 Tage vor der Jahreshauptversammlung zuzuleiten.

Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Jahreshauptversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

